

**Ortsgemeinde Hausten**

**Vorlage Nr. 034/054/2019**

**Beschlussvorlage**

**TOP**

**Ermittlung und Festsetzung des  
Gemeindeanteils beim  
wiederkehrenden Ausbaubeitrag**

Verfasser:  
Bearbeiter: Georg Wagner  
Fachbereich: Fachbereich 1

Datum:  
18.03.2019

Aktenzeichen:  
1.2 - 653-31 G 627

Telefon-Nr.:  
02651/8009-58

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Termin</b>	<b>Beschlussart</b>
Ortsgemeinderat	öffentlich	03.04.2019	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat beschließt aufgrund der erfolgten Ermittlung, den Gemeindeanteil in der neu zu erlassenden *Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)* angemessen auf **35 %** festzusetzen.

**Etwaige Anträge:**

**Beschluss:**

<b>Abstimmungsergebnis:</b>						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

## Sachverhalt:

Bislang wird in der Ortsgemeinde Hausten bei erfolgten Straßenausbaumaßnahmen der sog. einmalige Ausbaubeitrag angewandt.

Hierbei wird der **Gemeindeanteil für jede Straße, in der die Ausbaumaßnahme erfolgt**, ermittelt und vom Gemeinderat **im Einzelfall** auch festgesetzt, siehe § 10 Abs.4 Kommunalabgabengesetz (KAG). Dies erfolgt in der Praxis regelmäßig zusammen mit dem Beschluss des Gemeinderates zur Erhebung von einmaligen Ausbaubeiträgen bei einer Ausbaumaßnahme.

Der Ortsgemeinderat Hausten will jetzt den Wechsel zum wiederkehrenden Ausbaubeitrag beschließen.

Die Ermittlung des Gemeindeanteils erfolgt beim wiederkehrenden Ausbaubeitrag anders. Er wird für die Ortsteile von Hausten und Morswiesen für die gesamte, einheitliche Abrechnungseinheit selbst ermittelt und **in der Ausbaubeitragssatzung explizit festgelegt** (siehe § 5 der Ausbaubeitragssatzung wKB).

Der festzusetzende Gemeindeanteil beim wiederkehrenden Ausbaubeitrag findet seine Rechtsgrundlage in § 10a Abs. 3 KAG. Hiernach hat *ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil* (= Gemeindeanteil) -ebenso wie auch beim einmaligen Ausbaubeitrag- bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages außer Ansatz zu bleiben. Der Gemeindeanteil muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das **nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen** ist. Er muss **mindestens 20 % betragen**, siehe § 10a Abs. 3 Satz 3 KAG. Demnach muss der Gemeindeanteil den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

**Anliegerverkehr im beitragsrechtlichen Sinne meint nur den Ziel- und Quellverkehr der beitragspflichtigen Grundstücke.**

Der Gemeinderat Hausten muss also bei Festlegung des Gemeindeanteils in der Satzung **sämtliche Verkehrsanlagen** in den Blick nehmen und insgesamt das **Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr** wichten (Urteil des OVG Rheinland-Pfalz, 6 A 11146/09.OVG vom 16.03.2010). **Dabei ist der gesamte von Anliegergrundstücken innerhalb der öffentlichen Einrichtung ausgehende bzw. dorthin führende Verkehr als Anliegerverkehr zu bewerten** (siehe Urteil des OVG Rheinland-Pfalz, 6 C 11187/10.OVG vom 15.03.2011).

In seinem Beschluss vom 15.12.2005 (6 A 11220/(05.OVG) hat das OVG festgehalten, dass **der Gemeindeanteil**

<b>25 %</b>	bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
<b>35 – 45 %</b>	bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
<b>55 – 65 %</b>	bei überwiegendem Durchgangsverkehr und
<b>70 %</b>	bei ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr

**beträgt.**

Die hierin **vom OVG getätigte Einteilung** zeigt die zum Einmalbeitrag gebildeten Fallgruppen, die jedoch **auch beim wiederkehrenden Beitrag in gleicher Form ansetzbar** sind. Bei der Bewertung kann auf diese Beschlüsse des OVG zurückgegriffen werden.

Bei der Ermittlung des Gemeindeanteils steht der Gemeinde zudem ein **Beurteilungsspielraum von  $\pm 5\%$**  zu.

Betrachtet man das komplette Straßennetz in der Ortsgemeinde Hausten, dann ist wohl nur eine einzige Straße als eine Verkehrsanlage mit **überwiegendem Durchgangsverkehr (Gemeindeanteil: 55 – 65 %)** anzusehen. Dies ist die Mayener Straße“ im Ortsteil Morswiesen, die **Landesstraße 83**.

Für alle übrigen Straßen in der einheitlichen Abrechnungsgebiet der Ortsgemeinde Hausten ist beim wKB nach der Rechtsprechung des OVG höchstens ein **geringer Durchgangs-, aber ganz überwiegender Anliegerverkehr (Gemeindeanteil: 25 %)** festzustellen.

Es werden kaum Fahrzeuge von der Mayener Straße (L 83) über die Hauptstraße und weiter in die anschließenden Straßen in Hausten fahren, die nicht als „**von den dortigen Anliegergrundstücken ausgehend oder dorthin führender Verkehr**“ zu bewerten wären.

Alle Straßen gemeinsam sind nach dem Beschluss des OVG vom 15.12.2005 (6 A 11220/(05.OVG) zu einem plausiblen und nachvollziehbaren Mischsatz zusammen zu fassen.

Greift der Ortsgemeinderat noch auf den der Gemeinde gerichtlich eingeräumten Beurteilungsspielraum von  **$\pm 5\%$**  zurück, so erscheint eine **Festlegung des Gemeindeanteiles zwischen 30 und 35 % für sämtliche Straßen in der Gemeinde Hausten als angemessen**.

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<b>Veranschlagung</b>				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2019	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2019	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

**Anlagen:**